

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2015 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Groß-Eltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofgebührensatzung vom 25.06.2002 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Mahlberg, den 27. Juli 2015




Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 27.07.2015

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung	Gebühr in €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung Sterbefall	75 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	21 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) Einzelfall	10 €
	b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre	42 €
1.4	Zulassung auf gewerbsmäßige Grabpflege auf 2 Jahre	49 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	57 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger	85 €
2.2	für die Bestattung	
	a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	575 €
	b) von Personen unter 5 Jahren	224 €
	c) im Tiefgrab	625 €
	d) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Grab	188 €
	e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand	133 €
2.2.1	ein Zuschlag an Samstagen zu 2.1 – 2.2 von je	50 %
2.2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2.1 – 2.2 von je	60 %
2.2.3	ein Zuschlag zu 2.1 – 2.2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr	30 %

2.3	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren	
2.3.1 Reihengräber	a) Reihengrab	994 €
	b) Kindergrab	517 €
	c) Urnenreihengrab	537 €
	d) Urnenwandreihengrab	537 €
	e) Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld	517 €
2.3.2 Wahlgräber	Einzelgrab Tiefgrab	1.491 €
	Doppelgrab einfachtief	1.790 €
	Doppelgrab doppeltief	2.465 €
	Urnen Doppelgrab einfachtief	875 €
	Urnen Doppelgrab doppeltief	1.273 €
	Urnenwandwahlgrab	1.021 €
2.4	Benutzung der Aussegnungshalle	
	a) für Trauerfeiern	294 €
	b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	27 €
2.5	Zuschlag für Auswärtige* auf Ziffer 2.3 und 2.4	50 %
2.6	Sonstige Leistungen a) für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz b) Zuschlag zu 2.2 in besonders erschwerten Fällen von je	20 %
2.7	Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle	10,00 €

*Auswärtige im Sinne der Friedhofsgebührenordnung sind Personen, die in Mahlberg keinen Hauptwohnsitz haben und deren nächsten Verwandte wie Kinder, Eltern bzw. Ehegatten ebenfalls nicht im Hauptwohnsitz in Mahlberg gemeldet sind. Maßgebend für die Entscheidung ist der Todesfall, nicht der Käufer des Grabes.

In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.